

Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 19. November 2010

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 4. November 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schönberg erhebt eine Vergnügungssteuer für den Aufwand und für die Nutzung von Spielgeräten, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Stadt Schönberg gelegen ist und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung)
 - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV Geräten, Fun-Games,
 - c) Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. des § 33 i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.
- (3) Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, sowie der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die
 - a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
 - b) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist.

§ 2 Steuerschuldner/in und Haftungsschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die/der Halter/in des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die/der Eigentümer/in oder Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn sie/er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet sie/er, wenn sie/er seine Anzeigepflicht (§ 6) schuldhaft verletzen.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spiel- oder Geschicklichkeitsgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist diese bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse des Gerätes. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und c) ist die Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und Computer (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat
- | | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen i. S. des § 33 i GewO | 40,00 € |
| b) an anderen Aufstellorten | 20,00 € |
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde und zu versagen wäre, 500,00 € je Spielgerät und Kalendermonat.
- (4) Unterschreitet die elektronische gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 500,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 50,00 € (Mindestbesteuerung) Absatz 3 bleibt unberührt.

- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichwertiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl die/der Steuerschuldner/in als auch die/der Eigentümer/in oder die/der Besitzer/in des Aufstellortes des Spielgerätes hat die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten, deren Nutzung nach dem Stückzahlmaßstab besteuert wird, gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes Spielgerät fort.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jeden Kalendermonats.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am 20. Tag des Folgemonats fällig.

§ 9 Steueranmeldung, Festsetzung

- (1) Die/der Steuerschuldner/in ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Eine Steueranmeldung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, einzureichen.
- (2) Die Steueranmeldung hat in amtlich vorgeschriebener Form zu erfolgen (§ 150 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung –AO). Sie hat insbesondere Angaben zu dem Standpunkt, der Art des Gerätes, der Zulassungsnummer der Geräte und zu den Zeitpunkt der Ablesung der Besteuerungsgrundlagen sowie der In- und Außerbetriebnahme der Geräte zu enthalten.
- (3) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuersatzes ein anderer monatlicher zu entrichtender Betrag ergibt.
- (4) Stellt die Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, von der Anmeldung abweichende Besteuerungsgrundlagen fest, so setzt sie die Steuer durch Bescheid unbefristet fest. Absatz 3 gilt analog.

- (5) Gibt die/der Steuerschuldner/in eine Steueranmeldung nicht fristgerecht oder eine unvollständige Steueranmeldung ab, so kann die Steuer aufgrund einer Schätzung (§ 162 AO) unbefristet festgesetzt werden. Absatz 3 gilt analog. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge gemäß § 152 AO festgesetzt werden.
- (6) Ist die Auslesung des Zählwerkes zum Ende eines Kalendermonats aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, so ist eine Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) wie folgt zulässig. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse, die bei der Auslesung des Spielgerätes, auf den Kalendermonat entfällt, der dem angemeldeten Kalendermonat folgt, wird für den angemeldeten Kalendermonat angemeldet. Die gemäß Satz 2 bereits für den vorhergehenden Kalendermonat angemeldete Bruttokasse kann daher in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich angefallen ist, bei der Anmeldung unberücksichtigt bleiben.
- (7) Die Steueranmeldung muss vom Halter/in eigenhändig unterschrieben werden. Die/der Halter/in kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist im Original der Stadt Schönberg, über dem Amt Schönberger Land, zu überlassen.

§ 10

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 11

Prüfung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Die/der Steuerpflichtige sowie der Eigentümer/Besitzer der Aufstellräume der Geräte hat das Betreten der Aufstellräume während der Geschäftszeiten durch Angestellte/Beamte des Amt Schönberger Land zum Zwecke der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Auf Anforderung der prüfenden Angestellten/Beamten sind Geschäftunterlagen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen hat die Auslesung Einspielergebnisse der Spielgeräte in Gegenwart eines Angestellten/Beamten des Amtes Schönberger Land zu erfolgen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 6 und 9 bis 11 zuwider handelt.

§ 13
Übergangsvorschriften

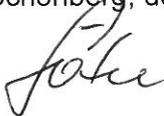
(1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellten Spielgeräten sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die betreffenden Spielgeräte bei der Stadt Schönberg, über das Amt Schönberger Land, schriftlich anzuzeigen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit Ablauf des vorhergehenden Tages tritt die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 26.03.1992 außer Kraft.

Schönberg, den 19. November 2010



Götze
Erster stellv. Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

